



Schutz der Gesundheit für Lehrende und Lernende hat absoluten Vorrang!

FAQ zur Mitteilung 18/20

Ich habe das 60. Lebensjahr vollendet und möchte in der Schule arbeiten. Meine Schulleiterin hat mir die Anlage mit dem Hinweis zur Angebotsvorsorge beim Betriebsarzt gegeben, die ich unterschrieben habe. Kann ich jetzt gleich im Präsenzunterricht arbeiten?

Ja, Sie können gleich im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Eine tatsächliche vorherige Beratung durch den Betriebsrat und die Dokumentation dieser Beratung ist dafür nicht erforderlich. Im Rahmen einer Wunschvorsorge können Sie natürlich das telefonische Beratungsgespräch mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt suchen. Arbeitsmedizinische Vorsorge zielt auf individuelle Aufklärung, Beratung und Untersuchung der Beschäftigten in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit auch in Hinblick auf SARS-CoV-2/COVID19. In den Schulen werden die Hygienepläne und Abstandsvorgaben durch verkleinerte Klassengrößen sowie Hof- und Pausenregelungen eingehalten. Das führt im Vergleich zu den sonstigen Alltagssituationen zu einem verbesserten Schutz vor einer Ansteckung.

Ich habe das 60. Lebensjahr vollendet, möchte aber nur teilweise und nicht mit meiner vollen Unterrichtsverpflichtung im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Ist das möglich?

Da Sie freiwillig vom Home-Schooling in den Präsenzunterricht zurückkehren, ist das auch teilweise möglich. Auch ein Einsatz nur in den mündlichen Prüfungen ist denkbar. Bitte sprechen Sie das mit Ihrer Schulleiterin bzw. Ihrem Schulleiter ab.

Ich habe das 60. Lebensjahr vollendet und möchte im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Kann ich in das Home-Schooling zurückkehren, wenn die Belastung für mich zu stark wird?

Mit den strengen Hygiene-Regeln und den verkleinerten Klassengrößen sorgt das Land Brandenburg für gute Arbeitsbedingungen im Präsenzunterricht. Eine Rückkehr in das Home-Schooling bleibt indes möglich. Da hierfür ein gewisser organisatorischer Vorlauf erforderlich ist, um die Präsenzangebote abzusichern, besprechen Sie Änderungswünsche bitte rechtzeitig mit Ihrer Schulleiterin bzw. Ihrem Schulleiter.

Ich bin wegen einer der in der Mitteilung genannten Vorerkrankungen in ärztlicher Behandlung. Muss ich auch dann ein ärztliches Attest abgeben, wenn mein Schulleiter darüber Kenntnis hat?

Wenn Sie aufgrund Ihrer Vorerkrankungen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden sollen, benötigen Sie ein ärztliches Attest. Der Schulleiter kann nicht einschätzen, ob aufgrund Ihrer Vorerkrankung aus medizinischer Sicht ein Einsatz im Präsenzunterricht nicht erfolgen soll, weil die Gefahr eines schwerwiegenderen Krankheitsverlaufes im Falle einer Infektion mit COVID-19 erhöht ist.

Im Rahmen einer Wunschvorsorge können Sie außerdem das telefonische Beratungsgespräch mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt suchen. Arbeitsmedizinische Vorsorge zielt auf individuelle Aufklärung, Beratung und Untersuchung der Beschäftigten in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit auch in Hinblick auf SARS-CoV-2/COVID19.



Ich bin wegen einer der in der Mitteilung genannten Vorerkrankungen in ärztlicher Behandlung. Konkrete Einschränkungen habe ich aber nicht und möchte gern im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Was muss ich tun?

Solange Sie kein Attest vorgelegt haben, werden Sie auch im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleichwohl empfehle ich Ihnen, Rücksprache mit Ihrem Arzt zu nehmen. Im Rahmen einer Wunschvorsorge können Sie außerdem das telefonische Beratungsgespräch mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt suchen. Arbeitsmedizinische Vorsorge zielt auf individuelle Aufklärung, Beratung und Untersuchung der Beschäftigten in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit auch in Hinblick auf SARS-CoV-2/COVID19.

Ich habe im März dieses Jahres ein Attest über das Vorliegen einer Vorerkrankung abgegeben, möchte aber nun nach Rücksprache mit meinem Arzt wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Was muss ich tun?

Sie benötigen ein entgegenstehendes ärztliches Attest, bevor Sie im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Eine Rückgabe/Vernichtung des ursprünglichen Attestes ist nicht zugelassen. Im Rahmen einer Wunschvorsorge können Sie außerdem das telefonische Beratungsgespräch mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt suchen. Arbeitsmedizinische Vorsorge zielt auf individuelle Aufklärung, Beratung und Untersuchung der Beschäftigten in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit auch in Hinblick auf SARS-CoV-2/COVID19.

Wie erhalte ich das ärztliche Attest?

In der Regel wird ein Besuch bei den behandelnden Ärzten nicht erforderlich sein, sondern die Ausstellung wird auch telefonisch veranlasst werden können.

Muss das Attest im Original vorgelegt werden?

Die Übersendung einer pdf-Datei per E-Mail oder per Fax ist regelmäßig ausreichend. In Zweifelsfällen kann aber auch das Nachreichen des Originals verlangt werden.

Muss auf dem ärztlichen Attest meine konkrete Vorerkrankung benannt werden?

Nein, die konkrete Erkrankung soll nicht benannt werden. Allerdings muss aus dem ärztlichen Attest hinreichend deutlich werden, dass eine der in der Mitteilung 18/20 unter dem Buchstaben d) genannten Vorerkrankungen vorliegt.

Habe ich Versicherungsschutz, wenn ich als Lehrkraft nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder als Lehrkraft mit Vorerkrankungen (ohne dass ein ärztliches Attest abgegeben wurde) im Präsenzunterricht tätig werde?

Ja, es besteht weiterhin der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Unfallfürsorge und der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung bzw. Beihilfe. Das Leisten des Präsenzunterrichts ist kein Fall verschuldeten und erst recht nicht eines vorsätzlichen Handelns im Falle einer Erkrankung/Ansteckung. Ein Leistungsausschluss ist daher nicht gegeben.

Ich bin schwanger, aber doch nicht krank! Warum sind die Voraussetzungen für mich höher, bevor ich wieder im Präsenzunterricht tätig werden kann?

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) erfordert eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung. Auch wenn nach den derzeitigen Erkenntnissen kein erhöhtes Risiko für einen schwerwiegenderen Krankheitsverlauf bei Schwangeren im Falle einer Infektion mit COVID-19 vorliegen, ist der Gefährdungsbeurteilung die betriebsärztliche Stellungnahme zugrunde zu legen. Hinreichende betriebsärztliche Erkenntnisse, die eine Verallgemeinerung der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 2 MuSchG zulassen, bestehen derzeit nicht.

Kann zu 100 Prozent ausgeschlossen werden, dass ich mich als Lehrkraft in der Schule mit COVID-19 infiziere?

Eine 100%-Sicherheit vor einer Ansteckung gibt es in keinem Lebensbereich und auch nicht auf der Arbeit. Wichtig ist, dass die Hygienestandards beachtet werden, und das erfolgt in den Schulen. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 5. Mai 2020 festgestellt: Die Antragstellerin könne nicht erwarten, „mit einem bis ins Letzte ausgefeilten Hygieneplan eine Nullrisiko-Situation in der Schule anzutreffen“.